

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 118/11 S

L 12 AS 1423/11 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 AS 1326/11 ER (SG Detmold)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Gütersloh,
Friedrich-Ebert-Straße 31, 33330 Gütersloh,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

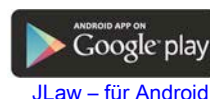
Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Detmold hat die Anträge der Antragstellerin durch Beschluss vom 11.7.2011 abgelehnt bzw als unzulässig verworfen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landes-sozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 12.12.2011 unter gleichzeitiger Ablehnung ihres Prozesskostenhilfeantrages zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat die Antragstellerin mit am 29.12.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 23.12.2011 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

